

## Zeugnis- und Promotionsrichtlinien der Neuen Tagesschule Chur

Gestützt auf Art. 23 des Kantonalen Schulgesetzes vom 26. November 2000 und auf Art. 14 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz sowie auf die regierungsrätliche Promotionsverordnung vom 15. Mai 2001

---

### Grundsatz

#### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Beurteilung und Promotion sollen primär auf die Lernförderung ausgerichtet werden und die Kinder bzw. die schulpflichtigen Jugendlichen ins Zentrum stellen.
- <sup>2</sup> Mindestens am Ende des Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnis über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten informiert.

### Beobachtung, Beurteilung, Förderung

#### **Art. 2**

- <sup>1</sup> Der Schüler bzw. die Schülerin wird von den Lehrpersonen während des Schuljahres in den Bereichen Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten beobachtet und auf verschiedene Arten beurteilt und gefördert.
- <sup>2</sup> Die Beobachtungen werden von den Lehrpersonen in individueller, für sie angemessener Form festgehalten. Sie dienen als Grundlage zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie für das Gespräch mit ihnen, den Erziehungsberechtigten, den am Unterricht beteiligten Lehrpersonen sowie anderen Fachpersonen.
- <sup>3</sup> Über ausserordentliche Beobachtungen (plötzlicher starker Leistungsabfall, markante Verhaltensauffälligkeiten etc.), welche sich im Semester- oder Jahreszeugnis niederschlagen können, werden die Erziehungsberechtigten informiert.

### Beurteilungsgespräch

#### **Art. 3**

- <sup>1</sup> Mindestens einmal jährlich findet für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler ein Beurteilungsgespräch statt.
- <sup>2</sup> Das Beurteilungsgespräch dient dem Austausch von Informationen über die Leistungsanforderungen sowie über Stand und Fortschritt bezüglich Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten.
- <sup>3</sup> Am Beurteilungsgespräch nehmen in der Regel die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. der Schüler sowie die verantwortliche Lehrperson teil.

### Lernbericht

#### **Art. 4**

Lernberichte können in freier Form ausgestellt werden. Sie können Auskunft erteilen über den aktuellen Stand der Sachkompetenz und/oder wichtige Punkte des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens festhalten.

## **Zeugnisbericht oder Notenzeugnis**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Mindestens am Ende eines jeden Schuljahres muss ein Zeugnisbericht oder ein Notenzeugnis abgegeben werden.

<sup>2</sup> Der Zeugnisbericht beurteilt das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Sachkompetenz ohne Notenwerte.

<sup>3</sup> Das Notenzeugnis beurteilt das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten ohne Notenwerte, die Sachkompetenz hingegen mit Notenwerten.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der Wahl- bzw. Wahlpflichtfächer sind alle Unterrichtsfächer zu bewerten.

<sup>5</sup> Als Grundlage für die Beurteilung gelten die Stoff- und Lernbereiche der einzelnen Fächer. Die Lehrpersonen definieren die Grundanforderungen, indem sie festlegen, in welchem Masse die Schülerinnen und Schüler die Stoff- und Lernbereiche der einzelnen Fächer beherrschen müssen, um dem weiteren Unterricht folgen zu können.

<sup>6</sup> Eine Diskussion betreffend Nichtpromotion ist angezeigt, wenn das Ergebnis der Gesamtbeurteilung unter Einbezug der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens gravierende Probleme aufzeigt. Diese können u.a. durch ein Total von mehr als 1,5 Minuspunkten zum Ausdruck kommen. Minuspunkte sind Notenwerte unter 4 in den Pflichtfächern, wobei pro Fach höchstens ein Minuspunkt verrechnet wird.

### **Art. 6**

## **Nicht-Promotion**

<sup>1</sup> Eine Klassenwiederholung stellt eine Fördermassnahme dar.

<sup>2</sup> Mit der Wiederholung einer Klasse sollen gravierende Mängel und Lücken in Kenntnis, Fertigkeiten und Fähigkeiten behoben werden können.

<sup>3</sup> Ist die Promotion gefährdet, sucht die Lehrperson frühzeitig das Gespräch und orientiert die Eltern schriftlich bis spätestens 12 Wochen vor Schuljahresende.

### **Art. 7**

## **Beschwerden**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können den Entscheid betreffend einer Nicht-Promotion, nicht aber einzelne Bewertungen, innerhalb von 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung schriftlich anfechten.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen eine Nicht-Promotion werden von der Schulleitung und dem Schulinspektorat in formaler Hinsicht (Ablauf, Information) und in inhaltlicher Hinsicht (Begründung der Nicht-Promotion aus ganzheitlicher Sicht) unter Einbezug aller Beteiligten (Lehrperson, Kind, Erziehungsberechtigte, Schulleitung) beurteilt.

### **Art. 8**

## **Einsichtnahme**

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einsichtnahme in das Zeugnis.

### **Art.9**

## **Fehlzuweisung**

Bei offensichtlicher Fehlzuweisung oder bei nicht voraussehbarer Entwicklungsveränderung eines Kindes kann innerhalb einer Schulstufe nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem Schulinspektor ausnahmsweise eine Rückversetzung bis spätestens Ende des ersten Semesters erfolgen.

### **Art.10**

## **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten auf Beginn des Schuljahres 2008/09 in Kraft. Sie ersetzen die früher gültigen Richtlinien.